

MICROSITES

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN

1. Anwendung und Definitionen

- a) Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen und die im Term Sheet enthaltenen Bedingungen (zusammenfassend bezeichnet als „Vereinbarung“) gelten für alle Aufträge, die von Sponsoren („Sponsor“) für Leistungen im Zusammenhang mit der Produktion von gesponserten Microsites („Microsites“) erteilt werden, die von John Wiley & Sons Inc und/oder den im Term Sheet angegebenen Tochtergesellschaften dieser Gesellschaft („Wiley“), bereitgestellt werden. Für die im Term Sheet in der linken Spalte aufgeführten und/oder fett gedruckten Wörter und Begriffe im Rahmen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten die im Term Sheet festgelegten Definitionen.
- b) **„Mangel“**: ein Mangel, Fehler oder Bug, der unstreitig wesentliche nachteilige Auswirkungen auf das Erscheinungsbild, den Betrieb oder die Funktionalität der Microsite hat, jedoch unter Ausschluss von Mängeln, Fehlern oder Bugs, die (i) durch eine Handlung oder Unterlassung des Sponsors oder durch eine Handlung oder Unterlassung eines Mitarbeiters, leitenden Angestellten, Vertreters, Lieferanten, Subunternehmers oder Endnutzers des Sponsors oder (ii) durch Inkompatibilität zwischen den Spezifikationen der Microsite und anderen Systemen, Anwendungen, Programmen oder Software, die nicht Teil der Nutzungsumgebung sind, für deren Nutzung die Microsite entwickelt wurde, verursacht wurden oder daraus entstanden sind.
- c) **„Geistige Eigentumsrechte“**: alle Patente, Erfindungen, Urheberrechte und verwandten Rechte, Marken, Geschäftsnamen und Domainnamen, Rechte an der Aufmachung, Goodwill und das Recht, wegen Kennzeichenmissbrauchs zu klagen, Geschmacksmusterrechte, Datenbankrechte, Rechte zur Nutzung und zum Schutz vertraulicher Informationen (einschließlich Know-how), und alle anderen Rechte an geistigem und gewerblichem Eigentum, ob eingetragen oder nicht, und einschließlich aller Anmeldungen und Rechte zur Beantragung und Erteilung, Erneuerung oder Verlängerung solcher Rechte sowie der Rechte zur Inanspruchnahme einer Priorität für

solche Rechte sowie alle ähnlichen oder gleichwertigen Rechte oder Schutzformen, die jetzt oder in Zukunft in irgendeinem Teil der Welt bestehen oder bestehen werden.

- d) **„Einführungstermin“**: vorbehaltlich Abschnitt 2(b), das Datum, an dem die Microsite für die Öffentlichkeit zugänglich gemacht wird.
- e) **„Microsite“**: eine einzelne Website oder eine kleine Gruppe von Seiten, die als diskrete Einheit innerhalb einer bestehenden Website bestehen soll, und die im Rahmen dieser Vereinbarung für den Sponsor entsprechend den Bedingungen dieser Vereinbarung und der Microsite-Leistungsbeschreibung entwickelt und angepasst wird.
- f) **„Microsite-Inhalte“**: die Inhalte, bestehend entweder aus Sponsor-Inhalten oder Wiley-Inhalten (wie in den Abschnitten 7(b) und 7(c) definiert) oder aus beidem, unabhängig davon, ob diese Inhalte Wiley vom Sponsor zur Verfügung gestellt oder von Wiley jeweils für die Einbindung in die Microsite verwendet werden, wie in der Microsite-Leistungsbeschreibung oder anderweitig zwischen den Parteien vereinbart.
- g) **„Microsite-Leistungsbeschreibung“**: die Leistungsbeschreibungen und Funktionalitäten für die Microsite, wie sie im Term Sheet oder in weiteren Vereinbarungen zwischen den Parteien festgelegt werden.
- h) **„Leistungen“**: Design und Entwicklung, Hosting und Wartung (wo zutreffend) der Microsite und alle damit verbundenen Leistungen, die gemäß dieser Vereinbarung zu erbringen sind.
- i) **„Benutzer“**: ein Benutzer der Microsite.

2. Verantwortlichkeiten von Wiley

- a) Wiley (i) entwirft, entwickelt und liefert die Microsite für den Sponsor gemäß der Microsite-Leistungsbeschreibung, einschließlich der Microsite-Inhalte und (ii) stellt die Leistungen während der Laufzeit zur Verfügung.
- b) Wiley bemüht sich nach besten Kräften, die Microsite entsprechend den vereinbarten Lieferterminen zu liefern. Ungeachtet dessen hat Wiley Anspruch auf eine dem Zeitraum der Verzögerung angemessene Fristverlängerung, wenn eine solche Verzögerung oder Säumnis ganz oder teilweise verursacht wird durch (i) eine Änderungsanforderung, die von einer der Parteien gemäß Abschnitt 6 veranlasst wurde, (ii) Handlungen oder Unterlassungen des Sponsors oder seiner Mitarbeiter oder Vertreter oder (iii) den Eintritt eines Ereignisses höherer Gewalt gemäß Abschnitt 17(b). Soweit Wiley eine Microsite liefert, die in allen wesentlichen Punkten der Microsite-

Leistungsbeschreibung entspricht, gilt, falls der Sponsor die Abnahme (wie in Ziffer 3 unten definiert) unbillig verweigert oder verzögert, die Einführung der Microsite um mehr als 30 Tage ab Abnahme verzögert oder die Einführung der Microsite storniert, der Einführungstermin 30 Tage nach dem Tag als stattgefunden, an dem Wiley dem Sponsor mitgeteilt hat, dass die Microsite einsatzbereit ist.

3. Verantwortlichkeiten des Sponsors

- a) Der Sponsor bemüht sich nach besten Kräften, seine Verpflichtungen innerhalb der in dieser Vereinbarung festgelegten Fristen zu erfüllen.
- b) Auf angemessene Anfrage von Wiley hat der Sponsor Wiley, seinen Rechtsnachfolgern, Bevollmächtigten, Subunternehmern oder anderen Rechtsvertretern jede Kooperation und Unterstützung zu gewähren, die für die Umsetzung oder den Vollzug der Leistungen durch Wiley erforderlich ist.
- c) Der Sponsor ist für die Richtigkeit und Vollständigkeit der Microsite-Inhalte, die er Wiley zur Verfügung stellt, verantwortlich.

4. Abnahme & Mängel

- a) Die Abnahme der Microsite („Abnahme“) ist vom Sponsor innerhalb von 10 Tagen nach Lieferung der endgültigen Microsite schriftlich zu erklären und wird erklärt, wenn die Microsite alle Punkte der Microsite-Leistungsbeschreibung erfüllt (wenn die Parteien schriftlich Abnahmetests vereinbart haben, bilden diese die Grundlage für die Abnahme). Der Sponsor benachrichtigt Wiley schriftlich, wenn die Microsite nicht der Microsite-Leistungsbeschreibung entspricht, und gibt innerhalb von 10 Tagen nach Lieferung detaillierte Gründe für die Verweigerung der Abnahme an. Wenn Wiley der Auffassung des Sponsors zustimmt, überarbeitet Wiley die Microsite, um sicherzustellen, dass sie der Microsite-Leistungsbeschreibung entspricht, und legt die Microsite erneut zur Abnahme vor. Lässt der Sponsor Wiley keine angemessene schriftliche Benachrichtigung zukommen, so gilt die Microsite nach Ablauf von zehn (10) Tagen, nachdem die Microsite dem Sponsor zur Verfügung gestellt wurde, als abgenommen.
- b) Wiley verpflichtet sich, alle Mängel unverzüglich zu beheben, um sicherzustellen, dass die Microsite vom Sponsor abgenommen wird. Wenn der Wiederholungstest ergibt, dass die Microsite weiterhin nicht der Microsite-Leistungsbeschreibung entspricht, und diese Abweichung nicht auf eine Handlung oder Unterlassung des Sponsors zurückzuführen ist, kann der Sponsor durch schriftliche Mitteilung an Wiley wählen, entweder (i) einen neuen, einvernehmlich vereinbarten Termin für die Durchführung

weiterer Tests der Microsite festzulegen, zu den gleichen Bedingungen wie der Wiederholungstest, oder (ii) die Microsite gegen eine Minderung des Entgelts abzunehmen, wobei der Betrag dieser Minderung unter Berücksichtigung der Umstände in Anbetracht der betreffenden Abweichung angemessen und verhältnismäßig sein muss.

- c) Der Sponsor benachrichtigt Wiley schnellstmöglich schriftlich über alle nach der Abnahme auftretenden Mängel, spätestens jedoch innerhalb von zehn (10) Tagen nach Entdeckung des Mangels, und der Sponsor stellt Wiley alle Informationen über die Art des Mangels, die betroffene Nutzergruppe und die wichtigsten Einzelheiten der Auswirkungen zur Verfügung. Wiley bemüht sich nach besten Kräften, Mängel innerhalb eines Zeitrahmens zu beseitigen, der unter Berücksichtigung der Schwere des Mangels und seiner Auswirkungen auf den Sponsor oder seine Nutzer im Lichte wirtschaftlich zumutbarer Branchenpraxis angemessen ist. Für die Behebung von Mängeln während der Laufzeit entstehen dem Sponsor keine Kosten. Die Beseitigung von Leistungsproblemen, die nicht unter die Definition eines Mangels fallen, kann nach billigem Ermessen von Wiley in Rechnung gestellt werden. Es liegt in der Natur der Technik, dass Wiley keine Garantie dafür übernimmt, dass alle Mängel beseitigt werden können. Sollte es nicht möglich sein, einen Mangel zu beseitigen, so informiert Wiley den Sponsor und verhandelt nach den Grundsätzen von Treu und Glauben die nächsten Schritte mit dem Sponsor, um die erwarteten Ergebnisse für die Microsite zu erzielen.

5. Benannte Kontaktpersonen

Die Parteien vereinbaren, jeweils Kontaktpersonen zu benennen, die im Term Sheet festgelegt werden, und in erster Linie für die zeitnahe Kommunikation und Absprachen zwischen den Parteien verantwortlich sind, und die die notwendigen Befugnisse besitzen, Entscheidungen im Tagesgeschäft zu treffen. Alle Änderungen bezüglich der benannten Kontaktpersonen müssen der jeweils anderen Partei unverzüglich schriftlich mitgeteilt werden.

6. Verfahren zur Änderungskontrolle

Änderungen oder Ergänzungen der Microsite-Leistungsbeschreibung oder der Leistungen müssen von den Parteien schriftlich vereinbart werden. Für Änderungen fällt gegebenenfalls ein zusätzliches Entgelt an. Jede vereinbarte Änderung oder Ergänzung ist schriftlich zu dokumentieren und muss ohne Einschränkung alle überarbeiteten oder neuen Meilenstein-Liefertermine, die Auswirkungen auf die Kosten, alle erforderlichen neuen, zusätzlichen oder kundenspezifischen Merkmale oder Funktionen sowie alle neuen oder überarbeiteten Test- und Abnahmekriterien für die Änderung enthalten.

7. Geistige Eigentumsrechte

- a) Jede Partei räumt der jeweils anderen Partei das Recht ein, ihren Namen, ihr(e) Logo(s), ihre Marken und ihre(n) Handelsnamen im Zusammenhang mit der Veröffentlichung, Lizenzierung, Vermarktung und Werbung für die Microsite zu verwenden, und erkennt an, dass ihr keine Rechte an diesen Namen, Logo(s), Marken oder Handelsnamen der anderen Partei zustehen, es sei denn, dies ist in dieser Vereinbarung abweichend geregelt. Die Parteien vereinbaren vor dem Einführungstermin schriftlich das Erscheinungsbild und die Platzierung eines bestimmten Brandings.
- b) Im Verhältnis zwischen den Parteien halten bzw. behalten Wiley und/oder seine Lizenzgeber alle geistigen Eigentumsrechte an der Software, dem Quellcode und den Entwickler-Tools und -Prozessen, die bei der Entwicklung der Microsite verwendet werden, einschließlich aller Updates, Upgrades, Modifikationen oder Erweiterungen, und der Sponsor macht diesbezüglich keine Rechte geltend. Im Verhältnis zwischen den Parteien sind Wiley bzw. seine Lizenzgeber Eigentümer aller geistigen Eigentumsrechte an allen Inhalten, die durch oder im Namen von Wiley zum Hochladen auf die Microsite bereitgestellt werden („**Wiley-Inhalte**“), vorbehaltlich gegebenenfalls bestehender Rechte Dritter.
- c) Der Sponsor behält alle Rechte, das Eigentum und sonstige Ansprüche an den vom Sponsor bereitgestellten Beiträgen, die hochgeladen werden oder auf der Microsite erscheinen („**Sponsor-Inhalte**“), vorbehaltlich gegebenenfalls bestehender Rechte Dritter. Der Sponsor gewährt Wiley hiermit eine während der Laufzeit dieser Vereinbarung gültige nicht-exklusive Lizenz, die Sponsor-Inhalte zum Zwecke der Entwicklung und Bereitstellung der Microsite für alle Benutzer anzuzeigen und öffentlich wiederzugeben.
- d) Vorbehaltlich aller Bestimmungen und Bedingungen dieser Vereinbarung gewährt Wiley dem Sponsor hiermit eine exklusive Lizenz, den Nutzern während der Laufzeit der Vereinbarung Zugriff auf die Microsite zu gewähren. Zur Klarstellung: Durch keine Regelung in dieser Vereinbarung wird dem Sponsor das Recht eingeräumt, Inhalte der Microsite (die keine Sponsor-Inhalte sind) oder Technologien in anderer Form oder für andere Zwecke als die Microsite zu vervielfältigen, anzupassen oder zu nutzen.
- e) Falls die Microsite Benutzern erlaubt, Inhalte zur Microsite beizutragen („**nutzergenerierte Inhalte**“), sind die Benutzer verpflichtet, hierbei die Nutzungsbedingungen der Microsite zu beachten und Wiley und dem Sponsor eine nicht-exklusive und zeitlich unbegrenzte Lizenz zur Nutzung der nutzergenerierten

Inhalte einzuräumen. Alle anderen geistigen Eigentumsrechte an solchen nutzergenerierten Inhalten verbleiben beim jeweiligen Benutzer.

- f) Der Sponsor ist Eigentümer der Microsite-Domainnamen, wie im Term Sheet angegeben, sofern nicht abweichend geregelt. Der Eigentümer der Domainnamen ist für die Aufrechterhaltung der Domainnamen während der Laufzeit verantwortlich, sofern die Parteien nicht schriftlich etwas anderes vereinbart haben. Bei Microsite-Domainnamen, die Eigentum von Wiley sind, ist der Sponsor nach Ablauf der Laufzeit berechtigt, das Eigentum an den Microsite-Domainnamen gegen Zahlung von Übertragungsgebühren oder anderen Kosten, die Wiley bei der Übertragung entstehen, zu erwerben.

8. Inhalte der Website

- a) Die Inhalte werden ab dem Einführungstermin wie im Term Sheet angegeben aktualisiert.
- b) Der Sponsor erkennt an, dass Wiley keine Kontrolle über Inhalte hat, die von Benutzern auf die Microsite gestellt werden und, sofern nicht ausdrücklich in dieser Vereinbarung geregelt, sich nicht verpflichtet, die Inhalte der Microsite zu überwachen. Wiley ist berechtigt, Inhalte der Microsite oder nutzergenerierte Inhalte zu löschen oder den Zugriff auf die Microsite einzuschränken, wenn (i) eine Löschungsaufforderung (Takedown Notice) oder ein Rechtsanspruch in Verbindung mit der Microsite oder Inhalten der Microsite oder nutzergenerierten Inhalten vorliegt oder (ii) wenn die weitere Bereitstellung der Microsite nach billigem Ermessen von Wiley zu einer rechtlichen Haftung führen könnte. Wenn solche Inhalte von Wiley stammen, bemüht sich Wiley nach besten Kräften, Ersatzinhalte für gelöschte Inhalte der Microsite zu finden und die Microsite schnellstmöglich wieder zu reaktivieren, um Ausfallzeiten zu minimieren.

9. Nutzungsbedingungen der Microsite

Die Microsite unterliegt den Nutzungsbedingungen der Microsite, die von Wiley erstellt werden, sofern die Parteien nicht etwas Abweichendes vereinbaren. Die Nutzungsbedingungen der Microsite müssen den Anbieter der Microsite gemäß geltendem Recht identifizieren. Vor dem Zugriff auf die Microsite müssen Benutzer der Datenschutzrichtlinie von Wiley zustimmen, die unter www.wiley.com/go/privacy abgerufen werden kann und von Zeit zu Zeit aktualisiert wird. Wenn Benutzer die Möglichkeit eines Opt-in für den Empfang von Nachrichten des Sponsors haben, müssen sie der Datenschutzrichtlinie des Sponsors zustimmen, die Wiley dem Benutzer bei der Registrierung zur Verfügung stellt. Wiley hat das Recht, Benutzern, die gegen die Nutzungsbedingungen der Microsite verstoßen, die Zugriffsmöglichkeit auf die

Microsite zu versagen und den Zugriff auf die Microsite zu beenden oder einzuschränken.

10. Finanzielle Vereinbarungen

- a) Der Sponsor zahlt die im Term Sheet festgelegten Entgelte an Wiley.
- b) Alle Entgelte verstehen sich zuzüglich der jeweils geltenden gesetzlichen Mehrwert-, Verkaufs- oder Umsatzsteuer. Die Entgelte enthalten keine sonstigen von einer Steuerbehörde erhobenen Steuern. Wenn die Entgelte aus irgendeinem Grund einer Quellensteuer unterliegen, ist der Sponsor zur Zahlung dieser Steuer verpflichtet und Wiley erhält das volle in dieser Vereinbarung festgelegte Entgelt.
- c) Wiley stellt eine Rechnung über die Entgelte aus, und alle Rechnungen sind vom Sponsor innerhalb von 30 Tagen nach Rechnungsdatum zu zahlen.
- d) Leistet der Sponsor im Rahmen dieser Vereinbarung Zahlungen an Wiley nicht bis zum Fälligkeitsdatum der betreffenden Zahlung, so ist der Sponsor, ohne Einschränkung der Wiley sonst zur Verfügung stehenden Rechtsbehelfe, verpflichtet, Zinsen auf den überfälligen Betrag zum niedrigeren der folgenden Zinssätze zu zahlen: (i) 0,5% pro Monat, wobei diese Zinsen tagesgenau ab dem Fälligkeitsdatum bis zur tatsächlichen Zahlung des überfälligen Betrags berechnet werden, vor und/oder nach einem Urteil, oder (ii) den jeweiligen gesetzlichen Höchstzinssatz, der in der Gerichtsbarkeit, in der die betreffende Wiley-Einheit ansässig ist, zulässig ist, wobei diese Zinsen entsprechend den jeweils geltenden gesetzlichen Bestimmungen berechnet werden. Der Sponsor zahlt die Zinsen zusammen mit dem überfälligen Betrag.
- e) Neben allen anderen in dieser Vereinbarung geregelten Rechtsbehelfen ist Wiley berechtigt, die Bereitstellung der Entwicklung, der Lizenz und des Hostings der Microsite auszusetzen, falls der Sponsor ausstehende Rechnungen nicht innerhalb von 14 Tagen nach einer schriftlichen Zahlungserinnerung begleicht.

11. Datenschutz

- a) Wiley und der Sponsor sind in Bezug auf personenbezogene Informationen über eine lebende Person (oder Informationen, die in Verbindung mit anderen Informationen zur Identifizierung einer lebenden Person verwendet werden können), einschließlich Namen, Kontaktdaten, E-Mail-Adressen, die durch die Benutzerregistrierung über die Microsite erhoben wurden („Kundendaten“), soweit Benutzer in die Weitergabe ihrer Informationen an den Sponsor eingewilligt haben, bezüglich solcher Kundendaten „Verantwortliche“ im Sinne der EU-Datenschutzgrundverordnung 2016/679 in der

jeweils geltenden Fassung („DSGVO“), und beide Parteien sind berechtigt, diese Kundendaten im Einklang mit geltendem Datenschutzrecht zu verwenden.

- b) Die Parteien erklären und gewährleisten hiermit wie folgt: (i) sie unterhalten jeweils wirksame Informationssicherheitsmaßnahmen, um Kundendaten vor unbefugter Offenlegung oder Verwendung zu schützen, (ii) sie befolgen jeweils alle geltenden Datenschutzgesetze in Bezug auf die Verwendung von Kundendaten und (iii) sie benachrichtigen die jeweils andere Partei schnellstmöglich, sobald sie von einer tatsächlichen oder möglichen Sicherheitsverletzung Kenntnis erhalten, und arbeiten mit der anderen Partei zusammen, um eine solche Verletzung zu untersuchen, zu mildern, zu beheben und darauf zu reagieren. Für den Fall, dass personenbezogene Daten (im Sinne der DSGVO), die aus dem Europäischen Wirtschaftsraum (EWR) stammen, außerhalb des EWR an den Sponsor übermittelt werden, müssen der Sponsor und Wiley vor Freigabe von Kundendaten durch Wiley an den Sponsor die von der Europäischen Kommission beschlossenen Standardvertragsklauseln bezüglich der Übermittlung von Daten außerhalb des EWR abschließen.

12. Vertraulichkeit

- a) Alle Informationen, die eine Partei der anderen Partei im Zusammenhang mit dieser Vereinbarung offenbart und die als „vertraulich“, „geschützt“ oder auf andere Weise gekennzeichnet sind, die auf den vertraulichen Charakter solcher Informationen hinweist, sowie alle Informationen, die ihrer Natur nach eindeutig vertraulich sind, gelten als „**vertrauliche Informationen**“. Die Bestimmungen und Bedingungen dieser Vereinbarung gelten ebenfalls als vertrauliche Informationen.
- b) Vertrauliche Informationen werden von den Mitarbeitern, Subunternehmern und Beratern der betreffenden Partei nur für die in dieser Vereinbarung vorgesehenen Zwecke verwendet, und nur, soweit dies zur Erfüllung dieser Vereinbarung erforderlich ist. Der Empfänger wendet zur Vermeidung einer Offenlegung das gleiche Maß an Sorgfalt an, das er zur Wahrung der Vertraulichkeit seiner eigenen Informationen anwenden würde, mindestens jedoch verkehrsübliche Sorgfalt. Die Parteien verpflichten sich, die hier zur Verfügung gestellten vertraulichen Informationen nicht offenzulegen, zu verwenden, zu vervielfältigen, zu duplizieren, zu modifizieren oder zu verbreiten, es sei denn, dies ist in dieser Vereinbarung ausdrücklich erlaubt. Die Verpflichtung einer Partei, die vertraulichen Informationen gemäß diesem Abschnitt geheim zu halten, gilt auch über die Beendigung der Vereinbarung hinaus für einen Zeitraum von 5 Jahren ab dem Datum der Offenlegung.

- c) Die Parteien sind nicht verpflichtet, vertrauliche Informationen geheim zu halten, wenn (i) ein Dritter von solchen Informationen Kenntnis hat oder diese von einem Dritten vor der Offenlegung durch die offenlegende Partei ohne Verletzung einer Geheimhaltungspflicht durch diesen Dritten erlangt wurden, (ii) diese ohne Auferlegung einer Geheimhaltungsverpflichtung öffentlich bekannt gemacht werden oder wurden oder (iii) es sich um vertrauliche Informationen handelt, die aufgrund einer behördlichen oder gerichtlichen Anordnung zur Verfügung gestellt werden müssen, wobei jedoch der Empfänger die offenlegende Partei, soweit dies zulässig ist, unverzüglich über eine solche Anordnung informiert, der offenlegenden Partei angemessene Gelegenheit gibt, eine solche Anordnung auf alleinige Kosten der offenlegenden Partei anzufechten oder zu ändern, und Schutzanordnungen (oder gleichwertigen Anordnungen), die bezüglich einer solchen Offenlegung verhängt werden, Folge leistet.

13. Laufzeit und Kündigung

- a) Vorbehaltlich der Bestimmungen dieses Abschnitts beginnt diese Vereinbarung mit dem Datum des Inkrafttretens und bleibt für die Dauer der Laufzeit (einschließlich etwaiger Verlängerungslaufzeiten) in Kraft.
- b) Unbeschadet aller anderen ihr zur Verfügung stehenden Rechte oder Rechtsbehelfe kann jede Partei diese Vereinbarung mit sofortiger Wirkung durch schriftliche Mitteilung an die andere Partei kündigen, wenn (i) die jeweils andere Partei es versäumt, fällige Beträge gemäß dieser Vereinbarung zum jeweiligen Fälligkeitsdatum zu begleichen und mindestens 30 Tage nach schriftlicher Aufforderung zur Zahlung in Verzug bleibt, (ii) die andere Partei eine Bestimmung dieser Vereinbarung wesentlich verletzt, und dieser Vertragsverletzung nicht abgeholfen werden kann oder (falls der Vertragsverletzung abgeholfen werden kann), die andere Partei dieser nicht innerhalb von 30 Tagen nach einer entsprechenden schriftlichen Aufforderung abhilft, oder (iii) die andere Partei nicht in der Lage ist, ihre Verbindlichkeiten bei Fälligkeit zu begleichen; bezüglich der anderen Partei ein Eröffnungsantrag, ein Beschluss oder eine Petition in Bezug auf die Auflösung der anderen Partei gestellt wird, es sei denn, dies erfolgt in Verbindung mit einer Sanierung oder Verschmelzung dieser Partei; ein Insolvenzverwalter, Konkursverwalter, Liquidator oder eine andere Person zur Verwaltung des Vermögens der anderen Partei bestellt wird oder ein Gläubiger oder eine andere Person berechtigt ist, eine solche Bestellung vorzunehmen; oder ein anderes Ereignis eintritt oder ein anderes Verfahren in Bezug auf die andere Partei in irgendeiner Rechtsordnung eingeleitet wird, das eine gleichwertige oder ähnliche Wirkung wie eines der in diesem Abschnitt 13 genannten Ereignisse hat.
- c) Wenn der Sponsor für eine Verzögerung von mehr als 60 Tagen bei der Erledigung einer ihm gemäß dieser Vereinbarung oder einem vereinbarten Projektplan obliegenden

Verpflichtung verantwortlich ist, ist Wiley berechtigt, den Sponsor schriftlich über die Absicht von Wiley zu informieren, die Arbeit an der Microsite sofort einzustellen, es sei denn, der Sponsor erledigt die angegebene Verpflichtung in Bezug auf die Microsite innerhalb von (7) sieben Tagen nach der entsprechenden Mitteilung von Wiley. Wenn der Sponsor die betreffende Verpflichtung nicht innerhalb dieses Zeitraums abschließt, kann Wiley diese Vereinbarung mit einer weiteren Frist von (7) sieben Tagen schriftlich gegenüber dem Sponsor kündigen, wobei das Datum (7) sieben Tage nach der Übermittlung einer solchen Mitteilung als „Wirksamkeitsdatum der Kündigung“ gilt. Wiley kann zudem die Arbeit an der Microsite für einen bestimmten Zeitraum nach eigenem Ermessen aussetzen; wenn Wiley dann zu einem späteren Zeitpunkt vom Sponsor informiert wird, dass dieser die Microsite wieder aufnehmen möchte, ist Wiley berechtigt, als Bedingung für die Wiederaufnahme der Arbeit an dem Projekt das Entgelt und andere Kosten zur Fertigstellung der restlichen Microsite nach billigem Ermessen von Wiley zu ändern, um die aktuellen Kosten und Tarife zu berücksichtigen.

- d) Wenn der Sponsor diese Vereinbarung während der Laufzeit kündigen möchte, muss der Sponsor Wiley 90 Tage vorher schriftlich benachrichtigen, und das Datum, das 90 Tage nach der Übermittlung einer solchen Benachrichtigung liegt, gilt als „Wirksamkeitsdatum der Kündigung“.
- e) Kündigung: (i) Wenn das Wirksamkeitsdatum einer solchen Kündigung vor dem Einführungstermin oder dem als Einführungstermin geltenden Datum liegt, sind alle vom Sponsor vor dem Wirksamkeitsdatum der Kündigung gezahlten oder zu zahlenden Beträge nicht erstattungsfähig, und offene Rechnungsbeträge sind sofort fällig und zahlbar. Darüber hinaus ist der Sponsor verpflichtet, Wiley alle anfallenden Kosten Dritter und alle von Wiley selbst erbrachten und nicht in Rechnung gestellten Leistungen zu erstatten. (ii) Wenn das Wirksamkeitsdatum einer solchen Kündigung nach dem Einführungstermin oder dem als Einführungstermin geltenden Datum liegt, ist der Sponsor verpflichtet, nach Erhalt einer Rechnung von Wiley über die verbleibenden Beträge alle gemäß dieser Vereinbarung zu zahlenden Beträge an Wiley zu zahlen, so als ob die Vereinbarung vollständig erfüllt worden wäre, und hat alle diese Beträge gemäß der Rechnung zu bezahlen.
- f) Nach Beendigung dieser Vereinbarung wird die Microsite vom Hosting im Internet entfernt und alle Lizenzen, die Wiley oder der Sponsor der jeweils anderen Partei gemäß dieser Vereinbarung gewährt haben, erlöschen. Jede Partei gibt der jeweils anderen Partei alle vertraulichen Informationen und Microsite-Inhalte zurück, die sie für die Zwecke dieser Vereinbarung erhalten hat.

- g) Bestimmungen dieser Vereinbarung, die ausdrücklich oder stillschweigend dazu bestimmt sind, bei oder nach Beendigung dieser Vereinbarung in Kraft zu treten oder in Kraft zu bleiben, bleiben vollumfänglich in Kraft und wirksam.
- h) Die Beendigung dieser Vereinbarung berührt nicht die Rechte, Rechtsbehelfe, Verpflichtungen oder Verbindlichkeiten der Parteien, die bis zum Datum der Beendigung entstanden sind, einschließlich des Rechts auf Schadenersatz in Bezug auf Vertragsverletzungen, die am oder vor dem Datum der Beendigung bestanden.

14. Gewährleistung und Haftungsfreistellung

- a) Die Parteien sichern jeweils zu, dass sie das Recht und die Befugnis haben, diese Vereinbarung abzuschließen und durchzuführen.
- b) Wiley sichert zu, dass (i) Wiley berechtigt und befugt ist, die Microsite der Öffentlichkeit zugänglich zu machen; (ii) die Microsite und alle Wiley-Inhalte (mit Ausnahme von nutzergenerierten Inhalten oder Open-Source-Software oder anderer lizenzierter Software Dritter, die in die Microsite integriert sind) keine geistigen Eigentumsrechte, Vertraulichkeitsverpflichtungen, Datenschutzrechte oder andere Eigentumsrechte Dritter verletzen und keine verleumderischen Inhalte enthalten; und (iii) die Microsite im Wesentlichen in Übereinstimmung mit den Microsite-Spezifikationen funktioniert.
- c) Der einzige Rechtsbehelf bei einem Verstoß gegen die Zusicherung von Wiley gemäß Abschnitt 14(b)(iii) besteht in der Beseitigung von Mängeln gemäß Abschnitt 3 dieser Vereinbarung.
- d) Mit Ausnahme der in diesem Abschnitt 14 enthaltenen Zusicherungen oder im Fall einer entsprechenden gesetzlichen Regelung werden die Microsite und alle Microsite-Inhalte, die von Wiley zur Verfügung gestellt werden, ohne ausdrückliche oder stillschweigende Garantien jeglicher Art bereitgestellt, einschließlich, aber nicht beschränkt auf die Haftung für Rechtsmängel oder stillschweigende Garantien der Marktgängigkeit oder Eignung für einen bestimmten Zweck, und die Nutzung der Microsite und aller Materialien erfolgt auf eigenes Risiko des Microsite-Benutzers. Den Parteien ist bekannt, dass es beim Zugriff auf die Microsite zu Unterbrechungen kommen kann und die Microsite möglicherweise nicht fehlerfrei ist.
- e) Open-Source-Software oder Software von Drittanbietern, die in die Microsite integriert ist, darf gemäß den Bedingungen der jeweiligen Lizenz verwendet werden, unter der die entsprechende Software vertrieben wird, wird jedoch ohne Mängelgewähr zur Verfügung gestellt.

- f) Wiley stellt den Sponsor von Schadensersatzforderungen, Kosten und Gebühren (einschließlich angemessener Anwaltskosten) frei, die auf begründeten Ansprüchen Dritter oder Urteilen beruhen, die gegen den Sponsor ergehen und die sich direkt aus einer Verletzung der in den Abschnitten 14(a), 14(b)(i) oder 14(b)(ii) dargelegten Gewährleistungen von Wiley ergeben. Diese Haftungsfreistellung gilt über die Beendigung der Vereinbarung hinaus weiter und gilt für alle begründeten Ansprüche bzw. Urteile, die innerhalb eines Jahres nach Beendigung der Vereinbarung geltend gemacht werden bzw. ergehen. Diese Haftungsfreistellung gilt nicht, wenn der Anspruch oder das Urteil (i) vom Sponsor zur Verfügung gestellte Spezifikationen oder Inhalte betrifft, bei denen es sich um Sponsor-Inhalte oder nutzergenerierte Inhalte handelt, (ii) wenn Microsite-Inhalte vom Sponsor bearbeitet oder angepasst wurden, (iii) wenn Microsite-Inhalte in einer Weise verwendet werden, die gemäß dieser Vereinbarung nicht zulässig ist, oder (iv) wenn der Sponsor andere wesentliche Bestimmungen dieser Vereinbarung oder angemessene Anweisungen nicht eingehalten hat.
- g) Der Sponsor sichert zu, dass (i) er alle Gesetze, Rechtsverordnungen, Vorschriften, verbindlichen Kodizes, Regeln und Anordnungen beachtet, die im Rahmen eines Gesetzes oder einer Richtlinie in dem Land oder den Ländern erlassen wurden, in dem/denen die angestrebte Zielgruppe der Microsite ansässig ist, und die sich auf die Microsite, die Microsite-Inhalte (soweit es sich um Sponsor-Inhalte handelt), die Nutzung der Microsite (einschließlich, aber nicht beschränkt auf Marketing, Promotion und Werbung für die Produkte und Leistungen des Sponsors) oder die Erfüllung der Verpflichtungen des Sponsors aus dieser Vereinbarung auswirken. Der Sponsor bestätigt, dass er für die Einholung der erforderlichen behördlichen Genehmigungen oder Lizenzen verantwortlich ist; und (ii) die Sponsor-Inhalte (mit Ausnahme von nutzergenerierten Inhalten) keine geistigen Eigentumsrechte, Vertraulichkeitsverpflichtungen, das Recht auf Privatsphäre oder andere Eigentumsrechte Dritter verletzen oder gegen diese verstoßen oder Material enthalten, das unrichtig, obszön, unanständig, pornografisch, aufrührerisch, beleidigend, bedrohlich ist, geeignet ist, zu Rassenhass oder Terrorakten anzustiften, feindselig oder blasphemisch ist.
- h) Der Sponsor stellt Wiley von Schadensersatzforderungen, Kosten und Gebühren (einschließlich angemessener Anwaltskosten) frei, die sich aus einer Verletzung der Gewährleistungen oder Zusicherungen des Sponsors im Rahmen dieser Vereinbarung ergeben.

15. Haftungsbeschränkung

- a) Die Haftung der Parteien für Betrug oder betrügerische Falschdarstellung, fahrlässige Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, oder für Angelegenheiten, bei denen ein Haftungsausschluss für die Parteien unzulässig wäre, wird weder ausgeschlossen noch beschränkt.
- b) Abgesehen von den Freistellungsverpflichtungen der Parteien haften diese nicht für entgangenen Gewinn (ob direkt oder indirekt), erwartete Gewinne (ob direkt oder indirekt), erwartete Einsparungen (ob direkt oder indirekt), indirekte, zufällige, besondere oder Folgeschäden oder auf Strafschadensersatz. Vorbehaltlich Abschnitt 15.a) und der in dieser Vereinbarung geregelten Freistellungsverpflichtungen ist die Gesamthaftung der Parteien in Bezug auf Ansprüche aufgrund von Ereignissen in einem Kalenderjahr, sei es aus Vertrag, unerlaubter Handlung (einschließlich Fahrlässigkeit und Verletzung gesetzlicher Pflichten, egal aus welchem Rechtsgrund), Falschdarstellung (ob schuldlos oder schuldhaft), auf Rückerstattung oder sonstige Ansprüche, die in Verbindung mit der Erfüllung oder geplanten Erfüllung dieser Vereinbarung oder eines Nebenvertrags entstehen, beschränkt auf den höheren der folgenden Beträge: das gesamte Entgelt, das vom Sponsor während der Laufzeit gemäß dieser Vereinbarung tatsächlich gezahlt wurde oder zu zahlen ist, oder 50.000 US-Dollar.

16. Versicherung

- a) Jede Partei beschafft und unterhält während der gesamten Laufzeit dieser Vereinbarung und für mindestens zwei Jahre darüber hinaus auf eigene Kosten die folgenden Mindestversicherungen:
 - i) Vermögensschadenhaftpflichtversicherung (E&O Versicherung), inkl. Technologie-, Medien- und Cyber-Versicherung, die Datenschutzverstöße abdeckt – 3.000.000 US-Dollar oder die entsprechenden Beträge in Landeswährung, pro Schadensfall und kumuliert;
 - ii) Betriebshaftpflichtversicherung – US \$1.000.000 pro Schadensfall und US \$5.000.000 kumuliertes Gesamtlimit oder die entsprechenden Beträge in Landeswährung;

Jede Partei muss innerhalb von dreißig (30) Tagen nach entsprechender schriftlicher Aufforderung eine Versicherungsbescheinigung vorlegen, die die erforderliche Deckung nachweist. Wenn der Sponsor die oben genannten Versicherungsdeckungen nicht beschafft, kann Wiley diese Vereinbarung kündigen, wenn der Sponsor dem nicht innerhalb von dreißig (30) Tagen nach entsprechender schriftlicher Benachrichtigung abhilft.

17. Mitteilungen

Alle Mitteilungen und Aufforderungen im Zusammenhang mit dieser Vereinbarung müssen schriftlich erfolgen und gelten als zugegangen, wenn sie (i) persönlich übergeben wurden, (ii) per Telefax übermittelt wurden (vorausgesetzt, eine ausgedruckte Bestätigungskopie wird am Tag der Übermittlung per Kurier oder Post erster Klasse verschickt); (iii) per E-Mail übermittelt wurden (mit angeforderter Empfangsbestätigung), bei Eingang der Empfangsbestätigung; (iv) durch einen international anerkannten Übernacht-Kurierdienst verschickt wurden, mit schriftlicher Empfangsbestätigung; oder (v) per Post versandt wurden, frankiert, per Einschreiben mit Rückschein, adressiert an die bezeichneten Kontaktpersonen der zu benachrichtigenden Partei.

18. Allgemeines

- a) Weder diese Vereinbarung noch die in dieser Vereinbarung enthaltenen Bestimmungen und Bedingungen sind so auszulegen, dass sie eine Partnerschaft, ein Joint Venture, ein Vertretungsverhältnis oder eine Konzessionserteilung begründen.
- b) Sollte eine Bestimmung dieser Vereinbarung von einem zuständigen Gericht für rechtswidrig, ungültig oder nicht durchsetzbar erklärt werden, bleiben die übrigen Bestimmungen in vollem Umfang in Kraft, und die rechtswidrige, ungültige oder nicht durchsetzbare Bestimmung wird durch eine Bestimmung ersetzt, die rechtmäßig, gültig und durchsetzbar ist und der Absicht der Parteien bestmöglich entspricht. Ein Verzicht auf Ansprüche aus einer Verletzung einer Bestimmung dieser Vereinbarung stellt keinen Verzicht auf Ansprüche aus einer früheren, gleichzeitigen oder zukünftigen Verletzung derselben oder anderer Bestimmungen dieser Vereinbarung dar, und Verzichtserklärungen sind nur wirksam, wenn sie schriftlich erfolgen und von einem bevollmächtigten Vertreter der verzichtenden Partei unterzeichnet sind.
- c) Ungeachtet aller anderen Bestimmungen dieser Vereinbarung gelten Verzögerungen oder die Nichterfüllung einer Bestimmung dieser Vereinbarung durch eine Partei aufgrund höherer Gewalt nicht als Vertragsverletzung oder als Ursache für eine solche Vertragsverletzung. Die Partei, die sich auf höhere Gewalt beruft, wird die Umstände (soweit möglich) schriftlich mitteilen und hat Anspruch auf eine angemessene Verlängerung der Frist zur Erfüllung der betreffenden Verpflichtungen. Wenn Wiley sich auf höhere Gewalt beruft, ist Wiley berechtigt, eine angemessene Alternative zu implementieren, soweit dies unter den gegebenen Umständen praktikabel ist; wenn die Leistungsunfähigkeit mehr als 30 Tage andauert oder die Leistung aufgrund höherer Gewalt untunlich oder wirtschaftlich nicht durchführbar ist, kann Wiley die Vereinbarung ohne Strafzahlung oder Kosten schriftlich kündigen, und Wiley wird von der Leistungspflicht vollständig frei. „Höhere Gewalt“ bedeutet Umstände, die sich der

Kontrolle der Parteien entziehen (einschließlich, aber nicht beschränkt auf Krieg, zivile Unruhen, Streik, Überschwemmung, Feuer, Sturm, Unfälle, Terrorismus, staatliche Beschränkungen, ansteckende Krankheiten, Epidemien, Pandemien, Embargos, Strom-, Telekommunikations- oder Internetausfälle, Beschädigung oder Zerstörung von Netzwerkeinrichtungen, die Verabschiedung von Gesetzen, Verordnungen oder Gerichtsbeschlüssen oder jeder andere Umstand, der sich der Kontrolle der betreffenden Partei entzieht, unabhängig davon, ob er den vorgenannten Beispielen ähnlich ist oder nicht).

- d) Wiley kann diese Vereinbarung an seine Rechtsnachfolger, Tochtergesellschaften oder Zessionare abtreten und kann seine Rechte und Pflichten im Rahmen dieser Vereinbarung untervergeben und unterlizenzieren. Diese Vereinbarung darf vom Sponsor nur mit der vorherigen schriftlichen Zustimmung von Wiley abgetreten werden.
- e) Diese Vereinbarung, einschließlich des Term Sheets und der Allgemeinen Geschäftsbedingungen, stellt die gesamte Vereinbarung zwischen den Parteien in Bezug auf den Vertragsgegenstand dar und ersetzt alle früheren und gleichzeitigen Vereinbarungen oder Absprachen. Die Parteien bestätigen, dass diese Vereinbarung weder ganz noch teilweise im Vertrauen auf eine Garantie, Erklärung, Zusage oder Zusicherung abgeschlossen wurde, die die jeweils andere Partei abgegeben hat, oder die im Namen der anderen Partei abgegeben wurde, und dass keine Garantien, Erklärungen, Zusagen oder Zusicherungen abgegeben wurden, die nicht ausdrücklich in dieser Vereinbarung vereinbart sind. Die Parteien vereinbaren, dass die einzigen ihnen zur Verfügung stehenden Rechte und Rechtsbehelfe aus oder im Zusammenhang mit Garantien, Erklärungen, Zusagen oder Zusicherungen, in Ansprüchen aus Vertragsverletzung bestehen, und verzichten hiermit unwiderruflich und bedingungslos auf alle Rechte, die ihnen in Bezug auf Ansprüche, Rechte oder Rechtsbehelfe, einschließlich des Rechts auf Rückabwicklung dieser Vereinbarung, andernfalls zugestanden hätten. Keine Regelung in diesem Abschnitt 17 schließt die Haftung für in betrügerischer Absicht abgegebene Falschdarstellungen aus.
- f) Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen und das Term Sheet können nur durch eine schriftliche Vereinbarung geändert werden, die nach dem Datum dieser Vereinbarung abgeschlossen wird und von den jeweiligen ordnungsgemäß bevollmächtigten Vertretern der Parteien unterzeichnet sein muss. Die Parteien vereinbaren, dass im Falle eines Widerspruchs zwischen dieser Vereinbarung und einer späteren, von den Parteien unterzeichneten Änderung die Bedingungen dieser Vereinbarung vorgehen, es sei denn, aus den geänderten Bedingungen geht eindeutig hervor, dass sie diese Vereinbarung ersetzen sollen. Im Falle von Widersprüchen zwischen dem Term Sheet

und den Vertragsbedingungen gilt das Term Sheet, sofern die dortigen Regelungen ausdrücklich den Vertragsbedingungen vorgehen sollen.

- g) Diese Vereinbarung kann in einer beliebigen Anzahl von Ausfertigungen unterzeichnet werden, wobei jede unterzeichnete Ausfertigung als Original betrachtet wird und alle zusammen ein und dieselbe Vereinbarung bilden. Die Übermittlung einer unterzeichneten Ausfertigung dieser Vereinbarung per Fax oder PDF gilt als Übergabe einer original unterzeichneten Ausfertigung dieser Vereinbarung.
- h) Die Gesetze der nachstehend aufgeführten Länder gelten für diesen Vertrag für die jeweilige Wiley-Gesellschaft, die das Term Sheet und diese Vereinbarung mit dem Sponsor abschließt, unter Ausschluss der kollisionsrechtlichen Bestimmungen. Das entsprechende Land ist auch Gerichtsstand für alle Streitigkeiten im Zusammenhang mit dieser Vereinbarung:

Vertragschließende Wiley-Gesellschaft	Geltendes Recht	Vereinbarter Gerichtsstand
John Wiley & Sons Inc	US-Bundesstaat New York	New York, NY
John Wiley & Sons, Ltd	England und Wales	England und Wales
John Wiley & Sons Australia, Ltd	Bundesstaat Victoria	Melbourne
Wiley India Pvt Ltd	Bundesstaat Delhi, Indien	New Delhi, India.
Wiley Publishing Japan KK	Japan	Das Schiedsverfahren findet in Tokio nach der Schiedsgerichtsordnung der Internationalen Handelskammer durch einen oder mehrere nach dieser Schiedsgerichtsordnung bestellte Schiedsrichter statt. Die Sprache des Schiedsverfahrens ist Englisch. Die Entscheidung des Schiedsgerichts ist endgültig und kann in allen Ländern weltweit als Grundlage für ein gerichtliches Urteil verwendet werden.